



39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
39.1 Tierseuchenbekämpfung
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
Telefon: (0 44 71) 15-226
E-Mail: veterinaeramt@lkclp.de

Merkblatt Schweinehaltende Betriebe Biosicherheitsmaßnahmen

1. Absperrung des Betriebsbereiches; **Betreten verboten! Wertvoller Tierbestand!** Kein **unbefugter Fahrzeugverkehr** innerhalb des Betriebsbereiches.
2. **Einfriedung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung** bei über 700 Mastschweinen oder Aufzuchtplätzen, über 150 Sauen (Ferkelerzeuger) oder über 100 Sauen (gemischter Betrieb).
3. Stallungen und Nebenräume **in gutem baulichen Zustand**; an den Eingängen **Möglichkeit zur Desinfektion** von Schuhwerk. **Umkleieraum** mit Handwaschbecken, Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk, Schrank für betriebseigene Schutzkleidung.
4. **Betreten** der Stallungen mit **betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung**, betriebsfremde Personen nur zusammen mit Betriebsinhaber/-leiter.
5. **Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine dürfen nicht zum gleichen Zeitpunkt abgeliefert werden**, Ein- und Ausstellen erfolgt ausschließlich durch betriebseigene Personen; Reinigung und Desinfektion der Verladeplätze.
6. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung** in den Stallungen sowie im Außenbereich. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen!
7. **Flüssigkeits- und geruchsdichter Kadaverbehälter** aus stabilem, leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Material (z.B. Edelstahl); zur Abholung durch den VTN Behälter **an die Betriebsgrenze** stellen. **Reinigung und Desinfektion** des Behälters nach jeder Entleerung. Die Übergabestelle muss befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein.
8. Bei gehäuften Auftreten von Todesfällen mit unbekannter Ursache, bei gehäuften Auftreten von Kümmerern sowie bei vermehrtem Auftreten von fieberhaften Erkrankungen über 40,5 °C → **Ausschlussuntersuchung auf Schweinepest** (10 Blutproben).
9. **Ordnungsgemäße Führung des Bestandsregisters**, dies ermöglicht im Seuchenfall die schnelle Ermittlung der Liefer- und Abnehmerbetriebe. **Kennzeichnung** aller Schweine nach Viehverkehrsverordnung. Ferkel sind spätestens beim Absetzen zu kennzeichnen.
10. **Regelmäßige Bestandsbesuche** durch den betreuenden Hoftierarzt (min. 2 x / Jahr) sowie **regelmäßige Überprüfung** der produktionsbiologischen Bestandsdaten. Dokumentation der Durchführung!

Stand: 05.10.2017

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.